

Sahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 2.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Postanweisung 1,50
Mark durch die Post
zum Jahr 1.20 Mark.

Nr. 62

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein.

Mittwoch, den 17. März 1915.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schidel in Oberlahnstein

53. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste.

Rom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen. Trotz der Beschlagnahme dürfen

- Halfter von Zuchtstieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saatwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saatwecke geliefert werden;
- Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzlässe und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

2. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehrmals einen Doppelzentner Mengtorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Ausnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen bewirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengtorn aus Gerste u. Hafer, einzureichen über:

- die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- die Vorräte, die hiervon im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärstützpunktes oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- die Vorräte, die hiervon in seinem Eigentum standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- die Vorräte, die für die Enteignung übrig bleiben.

3. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung über. Beantragt die Zentralstelle die Ueberweisung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- bei Halftern von Zuchtstieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut;
- Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgerste befaßt haben;
- bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzlässe, von Bier oder von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut ausbewahrt und zur Frühjahrbestellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind,

wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Festsetzung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrbestellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

4. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

5. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe für die Verteilung der verfügbaren Gerstenvorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mithilfe ihres Rates zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überwiesenen Vorräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

6. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

7. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

8. Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibitz.

Die Gemeindebehörden des Kreises haben vorstehende Verordnung sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, und die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige und wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die Durchführung der Vorratserhebung nach § 8 der Verordnung liegt den Gemeindebehörden ob, die jede mögliche Vorsorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über zwei Zentner und mehr Mehl und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lüdenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge in Gewahrsam hat, gleichviel ob er Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Einziehung der Anzeigen freigestellt ist. Die Mengen sind unter allen Umständen in Zentnern anzugeben. Abzüge sind unzulässig.

Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten.

Die Ortslisten, zu deren Aufstellung Ihnen die erforderlichen Formulare zugehen, ist mir nach Aufrechnung bis zum 28. März 1915 einzureichen.

Ferner mache ich noch besonders auf die den Unternehmern gewerblicher Betriebe nach § 10 der vorstehenden Bundesratsverordnung obliegende Verpflichtung aufmerksam. Diese Unternehmer (§ 4 Absatz 3d a. a. O.) sind hierauf besonders hinzuweisen. Bis zum 28. ds. Mts. ist mir eine Liste dieser Unternehmer einzureichen, damit hier der Eingang der zum 5. jeden Monats zu erstattenden Anzeigen kontrolliert werden kann.

St. Goarshausen, den 15. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Wie mir mitgeteilt worden ist, sind die für den Monat Februar abzuliefernden Hafermengen seitens einzelner Gemeinden noch nicht sämtlich zur Ablieferung gebracht.

Dies hat sofort zu geschehen.

Gleichzeitig mache ich die Herren Bürgermeister des Kreises besonders darauf aufmerksam, daß sämtliche von der Zentral-Darlehnskasse, Filiale Frankfurt a. M., getroffenen Verfügungen betreffend die Hafertlieferung an die Militärverwaltung unerbittlich nach Eingang der von den Proviantämtern gestellten Sätze zu erledigen sind, und daß die dem Verfügungsmaterial der Zentral-Darlehnskasse stets beiliegenden Rechnungsformulare spätestens 24 Stunden nach erfolgter Verladung des Hafers mit dem Duplikatfrachtbrief an die genannte Kasse zu Frankfurt a. M. einzusenden sind, da in allen Fällen die Rechnungen gleichzeitig das Avis für den Versand sind und die sofort vorzunehmenden Abrechnungen mit den Proviantämtern nur auf Grund der von den Gemeinden ausgestellten Rechnungen erfolgen.

St. Goarshausen, den 13. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Die blauen Ausweisarten für das Personal der freiwilligen Krankenpflege werden vom 31. März, Nachts 12 Uhr ab, ungültig.

St. Goarshausen, den 13. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Der Herr Minister des Innern hat auf diesseitigen Antrag hin genehmigt, daß Weizenmehl von heute ab, nur mit 10 % Roggenmehl gemischt abgegeben und verwendet darf.

Die Genehmigung erlischt mit dem 15. April, sofern bis dahin eine Verlängerung derselben nicht erfolgt sein sollte.

St. Goarshausen, den 16. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Ich weise hierdurch darauf hin, daß von den Mühlen Vestfester & Co. (St. Goarshausen), A. Maus (St. Goarshausen), und Löhnbergermühle (Niederlahnstein) die Mele, welche aus dem diesen Mühlen vom Kommunalverband überwiesenen Getreide entfällt, an die Kreiseingefessenen abgegeben wird.

Auf Anfragen hin ersuche ich die Herren Bürgermeister hiernach Bescheid zu erteilen.

St. Goarshausen, den 16. März 1915.

Der königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Rückzug der neuen 10. Russenarmee.

Mit großen Worten und Siegesdenkmünzen auf den Eingang in Berlin wurde der Ausbruch der russischen Dampfwalze nach Ostpreußen im August angekündigt — das Ende war: Tannenberg und die masurenischen Seen! In ähnlicher theatralischer Weise war soden nach der Vernichtung der 10. russischen Armee die Offensive der neuen aus der Erde gestampften 10. Armee verkündet worden. Und der Petersburger Mitarbeiter der Times erklärte: „Wir sind noch immer auf dem Wege nach Berlin; zu gelegener Zeit werden wir unseren Marsch fortsetzen.“ Wohin dieser Marsch fortgesetzt ist, auf die bloße Drohung Hindenburgs mit einer Umfassung der Nachfolgerin der verschwundenen Sieverschen Armee, lüdet ein, von uns bereits kurz mitgeteilter, umfassender Bericht des Hauptquartiers, den wir hier im Wortlaute folgen lassen.

Aus dem Großen Hauptquartier wird über den Rückzug der neuen russischen zehnten Armee das Folgende geschrieben:

Nach dem Zusammenbruch der russischen zehnten Armee in der Winterschlacht in Masuren und der Kapitulation im Forst von Augustow sammelten sich die Reste des russischen dritten Armeekorps unter den Befestigungen von Oliata, jene des 26. und dritten sibirischen Korps waren auf die

Festung Grodno und hinter die Bobrlinie zurückgegangen. Der Armeeführer, General Sievers, und sein Generalstabschef sowie der kommandierende General des dritten Armeekorps wurden abgesetzt, drei neue Armeekorps (das zweite, dreizehnte und fünfzehnte) nach Grodno herangezogen und die gelichteten Reihen der übrigen Korps mit Rekruten aufgefüllt. So entstand neuerdings eine russische zehnte Armee, die Ende Februar vergebliche Anstrengungen machte, die deutschen Truppen, die bis an die Bobrlinie und dicht an die Festung Grodno vorgerückt waren, zu vertreiben. Bei diesen Angriffen erlitten die Truppen des bei Tannenberg vernichteten, inzwischen neu aufgefüllten fünfzehnten Armeekorps, die in unbefohlenen dicken Angriffskolonnen voringen, die schwersten Verluste. Es lag nicht in der Absicht der deutschen Führung, dicht vor der mit Beton ausgebauten Bobrlinie und den Forts von Grodno sich festzusetzen und eine Aufstellung beizubehalten, die dem Feinde die offene linke Flanke bot; es war vielmehr in Aussicht genommen, sobald wie irgend möglich, die Operationsfreiheit wiederzugewinnen. Vorher galt es jedoch noch, die ungeheure Beute zu bergen, die allenthalben in dem Forst von Augustow zerstreut lag.

Sobald diese Arbeiten einigermaßen beendet waren, leiteten die deutschen Truppen jene Bewegungen ein, die zu der beabsichtigten neuen Gruppierung führten. Der rechte Flügel nahm in der Gegend von Augustow inzwischen vorbereitete Stellungen ein und andere Kräfte wurden an geeigneten Punkten versammelt. Planmäßig wurden zunächst alle deutschen Verbundenen, einschließlich der Schwerverwundeten, zurückgeschafft, auch wurden die Kolonnen, Trains, Fahrzeuge aller Art usw. so rechtzeitig zurückgeschickt, daß sich der Rückmarsch der Truppen trotz vereister Wege glatt vollzog. Dem Feinde blieben die deutschen Bewegungen völlig verborgen, ja er belegte am Vormittag des auf unseren Abzug folgenden Tages die ehemaligen deutschen Stellungen mit Artilleriefire, genau wie an den früheren Tagen. Die deutschen Truppen hatten die geplanten Aufstellungen bereits eingenommen, als der russische Armeeführer, wie aus den Aussagen gefangener Stabsoffiziere hervorgeht, einen Sieg atmenden Befehl erließ, worin von großen Erfolgen auf der ganzen Linie die Rede war und wodurch die Unterführer zu den „energischsten Verfolgungsoperationen“ bis in „den Rücken des Feindes“, den man bei Calvaria anzunehmen schien, angepornt wurden. In großer räumlicher Trennung setzten sich das 3. russische Armeekorps von Simno auf Lobjilje, das 2. Armeekorps von Grodno über Kopopowo-Sejny auf Krasnopol in Bewegung. Die übrigen russischen Korps gingen durch den Forst von Augustow vor, stießen hier aber sehr bald auf starken deutschen Widerstand, den zu brechen den Russen nicht gelang, obwohl sie mit zwei- und dreifacher Ueberlegenheit mehrere Tage hintereinander die deutschen Stellungen angriffen.

Am 9. März begann die deutsche Offensive gegen das auf dem rechten Flügel vorgehende 3. Armeekorps. Als dieses sich plötzlich bei Lobjilje und Swiento-Jezitory von Norden her in der Flanke bedroht und umfaßt sah, trat es eiligst den Rückzug in östlicher und südöstlicher Richtung an, mehrere 100 Gefangene und einige Maschinengewehre in unserer Hand lassend. Durch diesen Rückzug gab der russische Führer die Flanke des benachbarten zweiten Armeekorps, dessen Kolonnen am 9. März, wie unsere wadeten Flieger meldeten, Berznilki und Giby erreichten, preis. Gegen dieses Armeekorps richtete sich jetzt die Fortsetzung der deutschen Offensive. Diese durchzuführen war wahrhaftig keine Kleinigkeit, denn es herrschten eis und mehr Grad Kälte und die Wege waren so glatt, daß Duzende von Pferden aus Erschöpfung umfielen und die Infanterie nur 2 bis 3 Kilometer in der Stunde zurückzulegen vermochte. Am 9. und 10. März kam es bei Sejny und Berznilki zum Kampfe gegen den überraschten Gegner, dessen Vorhut sich bereits zum Angriff in westlicher Richtung bei Krasnopol entwidelt und sich gezwungen sah, nach Norden Front zu machen. Sejny und Berznilki wurden noch in der Nacht vom 9. zum 10. März erstürmt, bei Berznilki zwei ganz junge Regimenter völlig aufgerieben und die beiden Regimentskommandeure gefangen.

Der russische Armeeführer, der wohl eine Wiederholung der Umfassungsschlacht von Masuren kommen sah, gab am 10. März, die Ausichtslosigkeit weiteren Widerstandes einsehend, seiner gesamten Armee Befehl zum Rückzuge. Bald konnten unsere Flieger die langen Marschkolonnen des Feindes wahrnehmen, die sich auf der ganzen Linie von Giby bis Sztabia durch den Forst von Augustow in vollem Rückzuge auf Grodno befanden. Am 11. März besetzten unsere Truppen in der Verfolgungshandlung Masarze, Fronski und Giby. Eine deutsche Kavalleriedivision nahm noch in der Nacht Kopolowo im Sturm. Sie zählte dort allein 300 tote Russen. Ueber 5000 Gefangene, zwei Maschinengewehre und drei Geschütze blieben in unserer Hand. Größere ernstliche Kämpfe fanden nicht statt. Allein die Drohung mit der kräftigen deutschen Umfassung genügte, um nicht nur den bedrohten Flügel, sondern die ganze feindliche Armee, die sich auf einer Frontbreite von nicht weniger als 50 Kilometer zum Angriff aufbaute, zum schleunigsten Rückzuge zu veranlassen.

Die Tragweite einer derartigen Bewegung, ihre moralische Wirkung und die Einbuße an liegen gebliebenem Material aller Art, das nun zum zweiten Male den weiten Augustower Forst erfüllt, läßt sich zurzeit nicht übersehen.

Von den Kriegsschauplätzen.

Der deutsche Tagesbericht.

STB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 16. März, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die englische Höhenstellung bei St. Eloi südlich von Ypern, um die seit vorgestern gekämpft wurde, ist in unseren Händen.

Am Südbahnhof der Loretohöhe nordwestlich von Arras, wird um eine vorspringende Bergnahe gekämpft.

In der Champagne brachen mehrere französische Teilangriffe in unserem Feuer unter starken Verlusten zusammen. Nördlich von Beau Sejour entrißen unsere Truppen den Franzosen mehrere Gräben.

In den Argonnen und am Ostrand kam es zu Gefechten, die noch andauern.

In den Vogesen wird an einzelnen Stellen weiter gekämpft.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Beiderseits des Orzys nordöstlich von Praszny, griffen die Russen an. Sie wurden überall abgewiesen. Befonders erbittert war der Kampf um Jednorocel. 2000 russische Gefangene blieben in unserer Hand.

Südlich der Weichsel ist nichts zu melden.

Oberste Heeresleitung.

Der österreichisch-ungarische Tagesbericht.

Wien, 16. März. (Wolff-Tele.) Amtlich wird verlautbart unterm 16. März, mittags: Angriffe starker feindlicher Infanterie auf unsere Stellungen östlich Sulejow u. bei Popuszno an der Front in Polen wurden abgewiesen.

Ebenso scheiterten mehrere Nachtangriffe, die die Russen im Raume bei Gorlice durchführten. Bei Abwehr dieser Angriffe brachte die eigene Artillerie durch flankierendes Feuer aus nächster Distanz dem Feinde schwere Verluste bei.

In den Karpathen hielt auch gestern an dem größten Teile der Front nur Geschützkampf an. Auch in den Stellungen nördlich des Ujzoler Passes herrschte nach den Ereignissen des 14. März verhältnismäßig Ruhe. Der Gegner hatte in den Kämpfen dieser Tage große Verluste erlitten. Von den vordersten russischen Abteilungen wurden 2 Bataillone vernichtet, 11 Offiziere und 650 Mann gefangen genommen und 3 Maschinengewehre erbeutet. In der Gegend nordwestlich Wyshkow eroberten eigene Abteilungen eine Höhe, nahmen 380 Mann gefangen und hielten trotz wiederholter russischer Gegenangriffe die Stellung.

Die Schlacht südlich des Dnjestr dauert an. Der von starken russischen Kräften aus den Höhen östlich Dittynia in der Richtung Kolomea veruchte Durchbruch wurde in mehrtägigen erbitterten Kämpfen unter großen Verlusten des Feindes zurückgeschlagen. Nach Eintreffen weiterer Verstärkungen ging der Gegner abermals auf diese Höhen vor, griff in dichten Massen im Laufe des Nachmittags dreimal unsere dort stehenden Kräfte an und erlitt wieder schwere Verluste. Das Infanterie-Regiment „General der Kavallerie Dankl“ Nr. 43 hielt wiederholt dem Ansturm überlegener feindlicher Kräfte heldenmütig stand. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs. v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Frankreich.

Blokade Deutschlands.

Kopenhagen, 15. März. (Tel. Str. Bl.) „National-Tidende“ erfährt aus Paris: Die Erklärung der Blockade der deutschen Häfen wird in den nächsten Tagen veröffentlicht; man erwartet nur noch Poincarés Unterschrift. Die Blockade soll anfangs der nächsten Woche effektiv werden. Danach werde es keinem Schiffe, gleichgültig welcher Nationalität und mit welcher Ladung, möglich sein, deutsche Häfen zu erreichen oder zu verlassen. (?) Die neutralen Schiffsführer werden von der französischen Regierung aufgefordert werden, wenn die Ladung keine Konterbande ist, einen neutralen Hafen anzulassen, wo die französische Regierung die Ladung für Rechnung des Schiffsführers verkaufen wird. Ladungen aus Deutschland, wenn sie nicht Konterbande enthalten, dürfen nach neutralen Ländern verschifft werden.

Auf die feindlichen Schiffe, die zu einer solchen Blockade notwendig sind, warten unsere Unterseeboote schon 8 Monate mit steigender Sehnsucht.

England.

Lord Ritchener spricht, um zu verschweigen.

London, 16. März. Lord Ritchener gab im Oberhause eine kurze Uebersicht über die gegenwärtige militärische Lage, machte aber keine neuen sachlichen Mitteilungen. Ueber die Lage in den Dardanellen sagte Ritchener, die Operationen bewiesen die große Stärke der verbündeten Flotte. Er könne im Augenblick nicht mehr sagen, aber das Daus könne versichert sein, daß die Sache gut im Zuge sei.

Englische Schlappe in Kamerun.

London, 16. März. (Tel. Str. Bl.) Die englische Verlustliste gibt an, daß am 8. März der Marineoffizier Foto in einem Gefecht am Hing in Kamerun schwer verwundet worden ist. Eigenartigerweise schweigt das englische Kolonialamt über das Gefecht am Hing sich völlig aus, während es sonst spaltenlange Berichte veröffentlicht, wenn in Südwestafrika ein Herero von einer deutschen Proviantkolonne einen Streifschuß erhalten hat. Es scheint daraus hervorzugehen, daß die Engländer von den deutschen Grenztruppen wieder eine beträchtliche Schlappe erhalten haben.

Die englische Minenpest.

Rotterdam, 15. März. Nach einer amtlichen holländischen Aufstellung sind in der Zeit vom 28. Januar bis zum 10. März an der holländischen Küste 85 Minen durch Schiffe zerstört, 76 am Strande unschädlich gemacht. 10 geborgen, während zwei explodierten. Von diesen Minen waren 101 englischen Ursprungs.

Rußland.

Plötzliche Einberufung der Duma.

Zürich, 16. März. Nach einer Privatmeldung der Neuen Züricher Ztg. besteht in Petersburger Regierungss-

Kreisen die Absicht, die Reichsduma wieder auf einige Tage einzuberufen. Hiermit soll auch die Reise Rodsjanos' in das Hauptquartier zum Zusammenhang. — Die Duma war ja eben erst bis zum November vertagt worden!

Ein deutscher Erfolg in den Karpathen.

Wien, 16. März. Deutsche Truppen entziffen den Russen westlich Uzol in den Karpathen einen wichtigen Stützpunkt und halten ihn fest.

Die Beschließung von Ossowicz.

Genf, 16. März. Das Pariser Journal meldet aus Warschau: Die Beschließung von Ossowicz dauert fort. Am 11. ließ die Beschließung nach. Die Deutschen entfalten große Energie, um vor Ossowicz trotz ganz bedeutender Materialschwierigkeiten ihre Kanonen aufzufahren. Eine große Schlacht scheint im Raume Prasznytsch—Ostrolenka unvermeidlich.

General Pau in Warschau.

Wien, 16. März. Wie dem Berl. Tagebl. aus Warschau gemeldet wird, ist der französische General Pau in Warschau eingetroffen. Es verlautet, daß er die dortigen Operationen leiten werde.

Andere Mächte.

Der Dreierband fällt gelöst.

Aus Bukarest wird geschrieben: Der Rücktritt des griechischen Ministerpräsidenten Venizelos hat hier eine erfreuliche Folge gehabt. Der rumänische Finanzminister Costinescu hat seine Demission gegeben. Wie Venizelos in Athen, so war Costinescu in Bukarest ein Stütze des Dreierbands. Der Abgang dieser beiden Männer beweist sicherer, als alle Worte es vermögen, daß der Dreierband auf dem Balkan abgewirtschaftet hat.

Die Kage vor dem Loch.

Kopenhagen, 16. März. (Tel. Gr. Fr.) Nach einem Telegramm aus Washington kreuzt ein englischer Kreuzer vor Newport News, um zu verhindern, daß der Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedrich“ in See geht.

Freilassung der gefangenen Garibaldiner.

Mailand, 15. März. (Gr. Bln.) Nach dem „Corriere della Sera“ hat die deutsche Heeresverwaltung nach der Auflösung des Korps der Garibaldiner in Frankreich beschlossen, die gefangenen Italiener freizulassen. Nach dem Blatte handelt es sich nur um acht Mann, die sämtlich verwundet sind, darunter der Journalist Alzator und Professor Chiofetergh.

Eine amtliche deutsche Meldung hierüber liegt nicht vor. Daß die Nachricht von einem französisch-italienischen Blatt zuerst gebracht wird, ist bemerkenswert.

Rotterdam, 15. März. General Deivet und andere Burenführer, die in dem südafrikanischen Aufstand eine Rolle gespielt haben, sind am letzten Sonnabend mit der Eisenbahn von dem Fort in Johannesburg nach Bloemfontein übergeführt worden. Dort beginnt heute der Prozeß.

Allgemeine Nachrichten.

Der Kreuzer „Dresden“ von drei englischen vernichtet.

Wien, (Amtlich.) Berlin, 16. März. Amtlich wird von der britischen Admiralität bekannt gegeben, daß die englischen Kreuzer „Kent“, „Glasgow“ und der Hilfskreuzer „Orama“ im Stillen Ozean bei der Insel Juan Fernandez auf S. M. Kleinen Kreuzer „Dresden“ gestossen sind. Nach kurzem Kampf geriet „Dresden“ durch Explosion einer Munitionskammer in Brand und sank. Die Besatzung soll von den englischen Kreuzern gerettet worden sein. Der stellvertretende Chef des Admiralsstabes gez. Behndt.

Die letzte Tat der „Dresden“.

Amsterdam, 16. März. (Tel. Gr. Bln.) Die Londoner „Daily Mail“ meldet aus Valparaiso: Die Barke „Lorch“ ist gestern hier angekommen mit der Besatzung der Londoner Barke „Conway Castle“, die am 27. Februar von dem deutschen Kreuzer „Dresden“ nahe der Rocha-Insel an der chilenischen Küste versenkt worden war. Die Offiziere der „Dresden“ sagten ihren Gefangenen, sie würden sie wie Brüder behandeln. Auf die Frage des Kapitäns des „Conway Castle“, was mit ihnen geschehen würde, falls die „Dresden“ in einen Kampf mit einem englischen Kriegsschiff verwickelt werden würde, antwortete der Kapitän der „Dresden“, dann würden sie, in Booten ausgeschifft, zu sehen können, wie die „Dresden“ siegen oder untergehen werde.

Zum Untergang des Kreuzers Dresden.

Nun ist auch das letzte Schiff unseres ostasiatischen Kreuzergeschwaders ruhmvoll untergegangen. Das Los, das bei dem bisherigen schwachen überseeischen Landbesitz unseres Reiches unsern Auslandschiffen menschlichen Entschens nach in einem Seekriege unvermeidlich beschieden sein mußte, hat auch den Kreuzer Dresden erreicht. Unerwartet lange hat er dem Geschick feindlicher Verfolgung noch entgegen und noch Tüchtiges im Kampfe gegen Englands anmaßende See- und Handels-Herrschaft vollbringen können.

Gute Erfolge hat auch dieser deutsche Kreuzer vollbracht, von der mutigen Jagd hinter der Mauretania, dem britischen Riesendampfer, zu Beginn des Krieges an bis zu der letzten noch gemeldeten Versenkung des englischen Segelschiffes Conway. An den größten und herrlichsten Seeschlachten dieses großen Weltkrieges hat er teilnehmen dürfen, an dem glänzenden Siege des Geschwaders des Grafen Spee am 1. November bei Coronel und an dem ewig ruhmvollen Untergang desselben Geschwaders bei den Falklandinseln am 8. Dezember. Erst auf den ausdrücklichen Befehl des tapferen Admirals verließ der Kreuzer Dresden damals mit den beiden andern kleinen Kreuzern Leipzig und Nürnberg vor der überlegenen feindlichen Flotte die Kampfstätte, und nur er entkam den Verfolgern.

Ein Vierteljahr lang hat er noch dem starken Aufgebot feindlicher Kriegsschiffe Trotz bieten können, bis er ihrer steten Verfolgung nicht mehr zu entkommen vermochte. So hatten den kleinen Kreuzer mit seinen 3650 Tonnen schließlich überlegene englische Schiffe gestellt: der Panzerkreuzer

Kent mit 9950 Tonnen, der Kreuzer Glasgow mit 4900 Tonnen, beide ihm bekannt von den Falklandinseln her; da hatten sie ihn vergeblich gejagt. Jetzt ist es ihrem weit stärkeren Geschick gelungen, im Verein mit einem Hilfskreuzer zu dreien den kleinen Gegner zu überwältigen. Was sollten auch die 10,5 Zentimeter-Geschütze des Dresden gegen die 15 Zentimeter-Geschütze seiner beiden großen Angreifer ausrichten! Der Ausgang war unvermeidlich, heldenmütig aber die Verteidigung, und erfreulich ist die Kunde, daß die Besatzung von den englischen Kreuzern gerettet worden sein soll. — So hat des Seekrieges hartes Schicksal auch diesen Städtekreuzer der jungen deutschen Flotte erreicht, die den Ruhm des neuen deutschen Reiches zur See wieder hinausgetragen haben, wie einst die stolzen Schiffe der deutschen Hanja, des Städtebundes des alten Reiches! Wagemutiger Bürgerstolz, deutscher Heldengeist, heute wie einst der Stolz und das Heil aller wadern Deutschen!

Budgetkommission des Reichstags.

Berlin, 16. März. In der Budgetkommission des Reichstages wurde gestern der Etat des Reichstages unverändert angenommen. Die Abstimmung über die zur Volksernährung und zur Viehhaltung gestellten Anträge ergab die Annahme eines Antrages auf Befreiung von Wilschäden, auf Maßnahmen zur Preisregulierung von Brot, Mehl und Kartoffeln, zur Sicherung von Gerste und Malz für die menschliche Ernährung und die weitere Einschränkung der Bier- und Branntweinproduktion. Die Kommission trat sodann in die Besprechung sozialpolitischer Maßnahmen ein und beschloß, die Beratung nach Materien, und zwar nach den Abschnitten: Arbeitsnachweis, Wohnbeihilfe und Familienunterstützung stattfinden zu lassen.

Der Pour le mérite für v. d. Marwitz.

Berlin, 15. März. (Tel. Gr. Bln.) Kaiser Wilhelm hat, wie der „V. A.“ erfährt, dem General der Kavallerie von der Marwitz, der ein Reserve-Armeeoberkommandier, für seine hervorragenden Verdienste auf dem westlichen und dem östlichen Kriegsschauplatz den Orden Pour le mérite verliehen.

Die Kriegswochenhilfe und die Hebammen.

Von verschiedenen Seiten ist berichtet worden, daß manche Hebammen sich die Bundesratsverordnungen über die Wochenhilfe in unzulässiger Weise zunutze machen. Wir haben daher der Tagespresse nachstehende Notiz zugehen lassen und bitten die Klassen, dafür zu sorgen, daß in den Tageszeitungen ihres Bezirkes ebenfalls derartige Notizen erscheinen:

Die Kriegswochenhilfe und die Hebammen.

Die Bundesratsverordnung über die Kriegswochenhilfe sieht bekanntlich vor, daß die Krankenkassen an die Wöchnerinnen, die Klassenmitglieder oder Ehefrauen von krankenversicherten Kriegsteilnehmern sind, einen Beitrag von 25 M zu den Kosten der Entbindung zahlen. Manche Hebammen haben sich diese Verordnung zunutze gemacht, um diesen ganzen Betrag für sich in Anspruch zu nehmen. Sie behaupten den Frauen gegenüber, die meist ununterrichtet sind, daß der Betrag für sie bestimmt sei. Dies ist jedoch ganz falsch. Der Zuschuß soll vielmehr auch zur Deckung etwaiger Arztkosten und vor allem für die unentbehrlichen Anschaffungen bei einer Entbindung dienen. Die Hebammen haben höchstens 7,50 bis 9,50 M und in anormalen Fällen 12—14 M zu erhalten. Außerdem können sie für einen Tagesbesuch 1 M und für einen Nachtbesuch 2 M berechnen. Alle Mehrforderungen sollten abgelehnt werden.

Coblenz, 13. März. Landesverrat. Die Köln. Volksz. schreibt: Großes Aufsehen erregt hier die Verhaftung einer Anzahl Personen, denen zur Last gelegt wird, das Reich bei Vermittlung militärischer Lieferungen in der gewissenlosesten Weise um große Summen benachteiligt zu haben. Im Mittelpunkt der peinlichen Sache steht ein hiesiger Generalagent Adam Conrady, der beim Beginn des Krieges als Feldwebel in den Militärdienst zurücktrat und mit der Vermittlung militärischer Lieferungen und Anläufe betraut wurde. Dabei soll er sich in kurzer Zeit durch Betrügereien und Unterschleife in den unrechtmäßigen Besitz von etwa 1 1/2 Millionen gesetzt haben. Benutzt sind Gelder bis zu dieser Höhe beschlagnahmt worden, die zum Teil in Verwahr anderer Personen, zum Teil vergraben waren. Bis heute sind 12 Personen hinter Schloß und Riegel gesetzt worden, die im Verdacht stehen, mit Conrady gemeinsame Sache gemacht zu haben. Die Verhafteten gehören dem Militär und Zivilstande an. Heute wurde nach einem Verhör vor dem Kriegsgerichte auch der Sekretär der hiesigen Handwerkskammer Gustav Köppler verhaftet. Sicherem Vernehmen nach stehen noch weitere Verhaftungen aus Lieferantentreisen unter dem Vorwurfe der Bestechung und Uebervorteilung bevor. Der Gerichtsherr des Kriegsgericht der Kommandantur Coblenz-Grenzbreitstein gibt bekannt, daß das Vermögen des verhafteten Conrady beschlagnahmt ist. Fortgesetzt finden Vernehmungen statt.

Bingerbrück, 14. März. Aus dem Gesichtsgebiet trafen hier etwa 1200 Franzosen ein. Es waren dies alte Männer, Frauen und Kinder. Sie kamen aus Coblenz und lebten nach mehrstündigem Aufenthalt ihre Reise über Kreuznach nach der Schweiz fort.

Aachen, 13. März. Erschwindelte Quartiergelder. Die 22jährige Maria Knops von hier, jetzige Ehefrau Strang, hat im Herbst die Stadtverwaltung um erhebliche Beträge beschwindelt. Sie ließ sich im Rathaus vier Quartierzettel geben, weil ihre Einquartierung angeblich keine mitgebracht hätte. Diese Zettel fälschte sie in der Weise, daß sie die Zahl der Einquartierten und auch die Zeit der Einquartierung bedeutend vergrößerte. Hierdurch hat sie die Stadtverwaltung um insgesamt 1330 M betrogen. Mit diesem Gelde heiratete sie und zog nach Köln. Die Strafkammer verurteilte die Frau heute wegen gewinnfächtiger Urkundenfälschung, begangen in Tateinheit mit Betrug, zu 8 Monaten Gefängnis.

Was der einzelne am Brotverbrauch dient der Allgemeinheit.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 17. März.

(1) Beförderung. Herr Landesbaurat Penning von hier, zur Zeit bei der Munitionsverwaltung der 4. Armee, wurde im Felde zum Hauptmann befördert.

(2) Fernsprechnetzvermittlungsanstalt. Im Orts-Fernsprechnetz Frankfurt (Main) wird am 21. März eine neue Fernsprechnetzvermittlungsanstalt mit der Bezeichnung „Römer“ eröffnet werden, die sämtliche Anschlüsse des bisherigen Amtes 1 enthält. Zur Vermeidung von Irrtümern und Fehlverbindungen sind vom Eröffnungstage an nur die in diesen Tagen zur Versendung gelangenden neuen Teilnehmer-Verzeichnisse zu benutzen und die darin enthaltenen neuen Nummern anzuwenden. In den Anmeldungen für Ferngespräche sind die verlangten Anschlüsse wie folgt zu bezeichnen: Frankfurt (Main) Amt Hansa, Nr. ...; Frankfurt (Main) Amt Römer, Nr. ...; Frankfurt (Main) Amt Laurus, Nr. ...; Frankfurt (Main) Amt Eschersheim, Nr. ...

Niederlahnstein, den 17. März.

(:) Jugendwehr. Heute Abend um 8 1/2 Uhr tritt die Jugendkompagnie im Saale des Hotels Strobel zum theoretischen Unterricht an. Es wird nochmals auf vollständiges Erscheinen aufmerksam gemacht, da den einzelnen Leuten Militärmützen verpaßt werden.

Fraubach, den 17. März.

(:) Für unsere Helden. Der von den Damen Weiskirch und Röder, dahier, zu veranstaltende musikalische Abend findet im Saale „Zum Rheinberg“ am Ostermontag statt.

!! Aus der evang. Kirchengemeinde. Herr Bahnmeister a. D. Hagenow wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Romberg zum Kirchenvorsteher gewählt.

(!) Wingererversammlung. Die am Sonntag Abend im Lokale des Herrn Ott aberaumte Wingererversammlung, wobei Herr Weinbaulehrer Carstenen einen Vortrag hielt, hatte fast ebenso wenig Besuch als Wingerestreffen aufzuweisen, als die Verammlung in Oberlahnstein. In unserer ganzen Gegend geht das Interesse am Weinbau stark zurück.

d Frucht, 16. März. Seltenes Glück ist unserer Gemeinde bis jetzt in dem gegenwärtigen Kriege beschieden, denn von den 65 (Frucht zählt 325 Einwohner) von hier zum Militär eingetretenen Männern ist, so weit bekannt, bis jetzt noch keiner gefallen. Leicht verwundet wurden schon mehrere. Möge der Krieg auch künftighin an unserer Gemeinde so glücklich vorübergehen und wir werden dann alle Krieger in unserer Heimat wieder begrüßen können. Das viele Beten unserer Einwohner, wird wohl das Seine dazu beigetragen haben.

g Rievern, 16. März. Turmojen. Am Sonntag, den 18. April findet in der „Alten Post“ zu Limburg der diesjährige Ganturtag des Lahn-Dill-Gaues der Deutschen Turnerschaft statt.

e Wiehlen, 15. März. Ein Wolf in Nassau. In den Wäldern des Mühlbachs treibt sich ein unbekanntes Tier von wolfsähnlichem Aussehen umher. Aus einem Gänsestall sind von demselben Gänse geraubt worden. Allen Schilderungen von Augenzeugen zufolge kommt tatsächlich ein Wolf in Betracht, der jedenfalls aus dem Ardennenwald durch den Krieg flüchtig geworden ist. (So schreibt die Biess. Itg. — Sollte da nicht ein anderer Wolf der Gänse dieb sein? D. N.)

f Münchentroth, 15. März. Dem Schäfer Buff von hier brachte ein Schaf drei schöne und gesunde Lämmer zur Welt. Gewiß eine Seltenheit.

Bermischtes.

* Mannheim, 15. März. Der Bauernverband für die Pfalz mit dem Sitz in Mannheim beschloß einen Bierauschlag von 3,50 Mark pro Hektoliter.

* Rönkhause n, 13. März. Einem seltenen Kindersegen erfreuen sich die Eheleute Freuberg in Theresk. Erst im vorigen Jahre brachte ihnen der Klapperstorch Drillinge, denen jetzt muntere Zwillinge gefolgt sind.

Von Herrn Fabrikbesitzer L. wird uns folgende Feldpostkarte zur Verfügung gestellt:

Südkarpathen 4. März 1915.

Lieber Hans! Herzl. Dank für Deine l. Karte — der größte Feind, den wir hier zu bekämpfen haben sind die Läuse:

Hier lauft sich der Vater,
Hier lauft sich das Kind,
Hier lauft sich der Herr
Und auch das Gefind. —
Ich sig als Quartiergast
In ihrer Mitt! —
Erst schau ich zu,
Dann laufe ich mit.

So geht es uns allen vom Hauptmann bis zum jüngsten Kriegsfreiwilligen. Euch allen herzl. Grüße! M. H. .

Deutsche Frühjahrskleider 1915. Da s leben ersehntes albeliebte „Favorit Moden Album“ Preis nur 60 Pf., der Schnittmanufaktur, Dresden, zeigt, daß es auch ohne das Pariser Gängelband geht, so schön und vielseitig ist die Modenschau, die es bietet. Berücksichtigt sind vor allen Dingen auch geschmackvolle, einfache Formen, die dem Geiste der Zeit entsprechen und ein präkretes Nachschneiden gestatten. Auch in unseren ersten Tagen dürfen wir die Fragen geschmackvoller Kleidung nicht völlig außer acht lassen, denn unsere jetzige Geschmacksbildung wird zum maßgebenden Urteil werden, es wir zur vorzüglichen Selbständigkeit in Modedingen fähig sind.

Auch die Sorge für die Kleidung der Kinder wird der Frauenwelt abgenommen durch das allgemein beliebte „Jugend-Moden-Album und reichhaltige Waschebuch“ der Schnittmanufaktur, Dresden R. 8, Nordstr. 29/31, welches zum Preise von 60 Pf. vor kurzem erschienen ist. Der sorgsam gewählten und Mutter wird dieses mit allerletzten Modedesignen ausgestattete Album besonders lieb sein, da es ihr die Mühseligkeit bietet, für jedes dargestellte Kleid die vorzüglich passenden Schnittmuster zu bekommen und ihre Bedlinge nach ihrem rein persönlichen Geschmack zu kleiden.

Bekanntmachungen.

In hiesiger Stadt ist die Stelle eines Stadtrechners

vom 1. Mai ab neu zu besetzen. Das pensionsfähige Einkommen beträgt 2700 Mk. steigend alle 2 Jahre um 200 Mk. bis zum Höchstgebalt von 3900 Mk. Nach einer sechsmonatlichen erfolgreichen Probepflichtzeit erfolgt pensionsberechtigte Anstellung auf Lebenszeit. Die zu stellende Kautions beträgt 8000 Mk. Nur im Kassenwesen durchaus erfahrene Personen wollen ihre Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnissen bis Dienstag, den 23. dieses Monats bei dem Unterzeichneten einreichen. Oberlahnstein, den 11. März 1915 Der Magistrat.

Auf Grund des Artikels 1 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung vom 6. Februar d. J. ist die Feststellung der Mehlorrate von über 25 kg (50 Pfd.) bis 100 kg (- 2 Zentner) angeordnet.

Die Besitzer und Verwahrer solcher Mehlorrate werden hiermit aufgefordert, diese Vorräte bis zum 23. ds. Mts. auf dem hiesigen Rathause Zimmer Nr. 5 schriftlich oder mündlich anzumelden.

Wer die Anzeigen nicht in der gefetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Oberlahnstein, den 15. März 1915 Der Magistrat.

Die Brotscheine

für die am 22. dieses Mts. beginnenden 4 Wochen werden am Freitag, den 19. und am Samstag, den 20. ds. Mts., nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Rathause dahier ausgegeben. Es gelten die Brotscheine, welche über 2 Kilo Brot oder 1400 Gramm Mehl lauten,

- a) auf grünem Papier für die beiden Wochen vom 22. März bis 4. April ds. J.; b) auf rotem Papier für die beiden Wochen vom 5. April bis 18. April ds. J.

Dagegen gelten die Scheine für 1 Kilo Brot oder 700 Gramm Mehl (auf graugrünem Papier) und über 100 Gr. Brot oder 700 Gramm Mehl (auf gelbem Papier) für die ganzen 4 Wochen unverändert.

Es wird bestimmt erwartet, daß an den bestimmten beiden Nachmittagen die Brotscheine allseitig und richtig abgeholt werden, da auf nachträgliche Abgabe oder Umtausch von Brotzetteln, wegen der ohnedies starken Belastung der zur Verfügung stehenden Beamten, nicht gerechnet werden kann.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß auf Kinder unter 3 Jahren für jede Woche nur 1 Kilo Brot oder 700 Gramm Mehl entfallen und daß Brotscheine nicht gegen Entgelt übertragbar sind.

Die Rathausbüros sind am 19. und 20. ds. Mts., nachmittags, für allen sonstigen Dienstverkehr geschlossen. Oberlahnstein, den 16. März 1915. Der Magistrat. Schüb.

Die Auszahlung der Familienunterstützungen

für die zweite Hälfte des Monats März findet am Donnerstag, den 18. d. Mts., vormittags von 9-12 Uhr auf dem hiesigen Rathause Zimmer Nr. 4 statt. Oberlahnstein, den 17. März 1915. Der Magistrat: Schüb.

Ein goldener Ring

ist als Fundstück hier abgeliefert worden. Oberlahnstein, den 16. März 1915. Die Polizeiverwaltung.

Diejenigen Haushaltungen,

welche die ihnen zugewiesenen Brotarten nicht völlig für ihren eigenen Brot- und Mehlbedarf benötigen, werden gebeten, den danach überschüssigen Teil an Brotarten zeitig auf dem Bürgermeisterrat, Beratungszimmer, abzugeben, damit ich diese an solche Haushaltungen weitergeben kann, welche aus verständigen Gründen mit den ihnen zustehenden Brotarten nicht auszukommen vermögen.

Die Vorstände der letztgenannten Haushaltungen ersuche ich begründete Gesuche schriftlich oder mündlich auf dem Bürgermeisteramt, Beratungszimmer, anzubringen. Niederlahnstein, den 13. März 1915. Der Bürgermeister: Rodig.

Einladung zum Abonnenten

Advertisement for 'Alte-Neue Welt' magazine, featuring illustrations of a globe and a figure. Text includes '49. Jahrgang, 915. Das Best 13 bringt u. a. Hilde, Roman aus der Zeit des Bauernkrieges, Bou Ab. Jos Gippers, Der Tod von Ipern, Gedicht von M. Herber, Der Sämann, Nach dem Gemälde von Hans Thoma, Ostermorgen, Nach dem Gemälde von M. Ellenrieder, Um eine Kindesseele, Skizze Pierre l'Ermitte, Der Naturfreund, Nach dem Gemälde von Richard Linderm, Der Omagna-Ring, Von C. Grom, Schwermüde, Die Geschichte von Biribi, Aus dem Leben eines tapfern Jungen, Von Carlo Davone, Die erste Blumen im Bergeslande, Nach dem Gemälde von A. J. Blak, Holländern, Nach dem Gemälde von Ludwig Vos.

Die Palme in Symbolik u. Vesite, Skizze von Gottfried Kehler, Ein Osterpiel von einem Dichter in der Klosterzelle, Von Dr. P. Augustin Benziger, Die Osterfeier in Jerusalem, Von P. Franz Dunkel C. M., Mit 7 Illustrationen Gesamtzahl der Bilder 30. Mit einer Kunstbeilage. Verschiedene Bilder vom Kriege.

Das Seelenamt für den gestorbenen Krieger Wilhelm Eisenbarth findet Donnerstag morgen 6 3/4 Uhr (nicht 7 1/4 Uhr) statt.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 12. Juni 1915, nachmittags 3 1/2 Uhr in Caub auf dem Bürgermeisterrat versteigert werden: a) die im Grundbuche von Caub Band 19 Blatt 754 (eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Obersteiger Martin Klein und dessen Ehefrau Johannette Wilhelmine geb. Erhard zu Caub als Miteigentümer nach Nassauischer Ertragsgemeinschaft) eingetragenen Grundstücke:

- Lfd. Nr. 1. Kartenblatt 5 Parz. 77 Weingarten Oelig groß 11,89 ar 0,93 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 2. Kartenblatt 5 Parz. 68 Acker Oelig 9,37 ar 0,07 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 3. Kartenblatt 8 Parz. 37 Acker Langemeil 12,29 ar 0,19 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 4. Kartenblatt 8 Parz. 29 Acker Langemeil 10,31 ar 0,08 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 5. Kartenblatt 8 Parz. 30 Acker Langemeil 14,20 ar 0,11 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 6. Kartenblatt 5 Parz. 129 Weingarten Mühlenberg 1,45 ar 0,11 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 7. Kartenblatt 5 Parz. 131 Weingarten Mühlenberg 11,20 ar 0,88 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 8. Kartenblatt 21 Parz. 85 Debauder Hofraum 1,92 ar, Parz. 86 Blücherstraße 215 0,47 ar, Gebäudesteuerverwertungswert 396 Mk., Lfd. Nr. 9. Kartenblatt 17 Parz. 215/58 Weingarten Birnbaum groß 13,24 ar 5,19 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 11. Kartenblatt 6 Parz. 22 Acker Nied 5,82 ar 0,04 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 12. Kartenblatt 6 Parz. 33 Holzung Nied 31,11 ar 0,37 Tr. Reinertrag, Grundsteuer Mutterrolle 1076.

b) die im Grundbuche von Caub Band 1 Blatt 33 (eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu 1/2 Idealanteil Obersteiger Martin Jakob Klein zu Caub und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Erhard als Miteigentümer nach Nassauischer Ertragsgemeinschaft) eingetragene 1/2 Idealanteile an dem Grundstücke:

- Lfd. Nr. 1. Kartenblatt 21 Parz. 89 Hofraum auf der Bach groß 11 qm Grundsteuer Mutterrolle 741 Gebäudesteuerrolle 226 227.

c) Die im Grundbuche von Caub Band 27 Blatt 1065 (eingetragene Eigentümer am 5. Februar 1915, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Obersteiger Martin Jakob Klein zu Caub)

- Lfd. Nr. 1. Kartenblatt 4 Parz. 8 Acker auf Grai 15,56 ar groß 0,37 Tr. Reinertrag, Lfd. Nr. 2. Kartenblatt 2 Parz. 165 Weingarten Gänseborn 9,16 ar 1,79 Tr. Reinertrag, Grundsteuer Mutterrolle 1605.

St. Goarshausen, den 6. März 1915 Königl. Amtsgericht.

Lüchtige Schlosser

für Reparaturen an Betonmischmaschinen für sofort gesucht.

Franz Schläter, Dortmund Feldstraße 107.

Für unsere Abonnenten!

Eine neue Karte vom Türkischen Kriegsschauplatz.

Von Odesa nördlich bis Suez südlich - von Griechenland westlich bis zum Kaspiischen Meer östlich. Maßstab 1:4000000.

Mit den Nebenkarten: Türkisch Arabien, das Rote Meer und der Persische Golf, Ober-Ägypten. Größe 55:80 cm. - Mit 180 Kriegsfähnchen

Eine vorzügliche Karte vom Oestlichen Kriegsschauplatz.

Von Petersburg bis Stumari - und von Kiew bis Berlin Mit Bosnien, Serbien, Montenegro, Bulgarien, Rumänien, Albanien. Maßstab 1:2000000. Format 60:90 cm.

Preis 40 Pfennig.

Diese Karten sind in mehrfarbigem Farbendruck hergestellt. Die Beschriftung ist klar und gut lesbar, das ganze Kartenbild übersichtlich und schön. Diese Karten berücksichtigen besonders die für die Kriegsführung in Betracht kommenden Länder und Orte. Unsere Karten nehmen Bestellungen entgegen. Auch in unserer Geschäftsstelle ist diese Karte käuflich.

Verlag des Lahnsteiner Tageblatt.

Städtische höhere Mädchenschule.

Das neue Schuljahr beginnt am 16. April 1915. - Anmeldungen zur Schule werden täglich bis zum 25. März, vormittags von 11-1 Uhr entgegengenommen.

Auch Knaben, welche für die Sexta des Gymnasiums vorbereitet werden sollen, finden Aufnahme. Bei der Anmeldung der Kinder sind Geburts- und Impfschein bezw. Abgangszeugnis aus der bisher besuchten Schule vorzulegen.

Das Schulgeld beträgt für die Unterstufe 60. - Mk., für Auswärtige 80. - für die Mittel- und Oberstufe 80. - für Auswärtige 100. - jährlich. M. Ritterfeld, Schulforscherin.

Fahrräder



Modell 1914

beste Marken: Adler, Mäve, Kaiser usw. sowie sämtliche Ersatz- und Zubehörtteile zu billigen Preisen.

Reparaturen an Fahrrädern in eigener Werkstatt sachgemäß und billig.

Fr. Ernst Theis

Frühmessenstr. 15 Oberlahnstein Frühm., -str. 15 Telefon 126.

Für Freitag empfehle:

Bratschellische, St. Helgoländer Schellfische, Cablian, Knochbückinge u. Kollmöps. Wilh. Froemberg.

Kleine Akkumulatoren

zum Betrieb von Schwachstromanlagen werden in der Buchdruckerei Franz Sackel geladen und mit reiner Säure nachgefüllt.

Alle Gemüsesämereien in leimfähiger Ware räumungshalber, schöne kräftige Kräuter empfiehlt die Gärtnerei Anton Fressel.

Setzbohnen

zu verkaufen. Frankfurterstraße 9.

Gut erhaltener Kommunion-Anzug zu verkaufen. Burgstraße 34.

Dr. Zimmermann'sche Handelsschule

Coblenz. : Begr. 1894. Handels- u. höhere Handelsfachklassen f. beide Geschlechter.

Das neue Schuljahr beginnt am 15. April 1915. Näheres durch Prospekt.

Böninger A. B.

das Paket 28 n. 70 Pfg. bei Wilh. Sackel Hochstraße 34.

Handlanger und Tagelöhner

gesucht. Gebr. Loikert Oberlahnstein.

Lehrling

von größerem kaufmännischen Vore gesucht. Selbstgeschriebene Bewerbungen mit Zeugnisschriften und Lebenslauf unter (Bürolehrling) an die Expedition erbeten.

Leute

zu mäßigem Preise in Quartier. Zu erfragen i. d. Geschäftsstelle.

Im Felde

leiden bei Wind u. Wetter vorzügliche Dienste

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den 3 Tannen. Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Geisheit, Verkeimung, Katarrh, Schmerzendes Hals, Keuchhusten sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privatärzten verbürgen den sicheren Erfolg.

Appetitregende, feinschmeckende Bonbons Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto. Zu haben in Apotheken sowie bei: J. M. Rasch, O.-Lahnstein D. Tollo Chr. Klug, N.-Lahnstein Chr. Strobel, Ph. Dauer, Bornich Amts-Apothete Joh. Max Haronner, Caub Martin Kraus Jollstraße Franz Werr Hein. Jos. Kloos

Brillen und Kneifer mit guten Gläsern empfiehlt C. Querndt, Niederlahnstein.

Persil zum Waschen!

Henkel's Bleich-Soda

1. Stock u. Zwerghaus-Wohnung zu vermieten. Kömerstraße 6.

Eine Wohnung

2 Zimmer und Küche nebst Stallung in der Grenbach zu vermieten. Zu erfr. Waller 30.

Zwei Zimmer u. Küche

ab 1. April zu vermieten. Anton Stemmler.

Etage und Parterre

zum 1. April zu vermieten. Villa Maria, Niederlahnstein. Anfragen erbitte nach Coblenz, Jesuitenstraße 2.